

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.03.2022

Geschäftszahl

Ra 2020/13/0016

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/15/0284 E 22. März 2010 RS 1 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Die Aufforderung zur Empfängerbenennung kann auch mündlich erfolgen (siehe dazu Ritz, BAO3, § 162 Tz. 1, mit Hinweis auf die hg. Rechtsprechung). Für die Präzisierung einer schriftlich ergangenen Aufforderung muss Gleiches gelten.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020130016.L01